



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 10. April 2019  
– Auszug aus Drucksache 18/1666 –**

**Frage Nummer 21  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter **Florian Ritter** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie ist der Bedarf an Schulturnhallen an weiterführenden Schulen (z. B. Berufsschulen, Realschulen, Förderschulen, Gymnasien) unter Berücksichtigung der sich veränderten Belegungssituation nach der Wiedereinführung des G9 an den Schulstandorten Weiden, Landkreis Neustadt an der Waldnaab, Eschenbach i. d. OPf. und Vohenstrauß?

**Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus liegen keine Erkenntnisse bzgl. des Schulsporthallen-Bedarfs an weiterführenden Schulen unter Berücksichtigung der Wiedereinführung des G9 an den Schulstandorten Weiden, Landkreis Neustadt an der Waldnaab, Eschenbach i.d. OPf. und Vohenstrauß vor.

Hiervon abgesehen betrifft die Frage nach der Bereitstellung erforderlicher Sporthallenkapazitäten nicht primär die Zuständigkeit der Staatsregierung. So sind Träger des Schulaufwands staatlicher Schulen – worunter der Sachaufwand, d. h. vor allem die Aufwendungen u.a. für die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage einschließlich der Sportstätten, fällt – nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) die zuständigen kommunalen Körperschaften (Aufwandsträger). Gemäß Art. 5 Abs. 1 BaySchFG gewährt der Freistaat Bayern zu kommunalen Schulbaumaßnahmen Finanzhilfen nach Maßgabe des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG).